

# **Amtsblatt**

## **der Verwaltungsgemeinschaft**

### **Ostheim v. d. Rhön**

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,  
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

---

Nr. 547

Donnerstag, 02.12.2021

42. Jahrgang

---

#### **Inhaltsübersicht:**

- ▶ **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön  
Landkreis Rhön-Grabfeld für das Haushaltsjahr 2021**
  - ▶ **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**
  - ▶ **Satzung über die Veränderungssperre  
für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 1“  
Gemarkung Ostheim v.d.Rhön**
-

# **HAUSHALTSSATZUNG**

## **der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön**

### **Landkreis Rhön Grabfeld**

### **für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 und Art. 26 KommZG i. V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.190.200 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.600 Euro**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsumlage**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verwaltungsumlage**) wird auf **984.600 Euro** festgesetzt.

Umlageschlüssel ist der Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zum Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden jeweils zum 30.06. dreier vorausgegangener Jahre, gerechnet ab dem Vorvorjahr.

Die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen beziehen sich auf die vom Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen.

Als Verwaltungsumlage wird für die Mitgliedsgemeinden jeweils festgesetzt:

<b>Stadt Ostheim v.d.Rhön:</b>	<b>676.155,51 €</b>
<b>Gemeinde Sondheim v.d.Rhön:</b>	<b>189.911,44 €</b>
<b>Gemeinde Willmars:</b>	<b>118.533,05 €</b>

### Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Vermögenshaushalt (**Investitionsumlage**) wird auf **50.700 Euro** festgesetzt.

Umlageschlüssel ist der Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zum Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden jeweils zum 30.06. dreier vorausgegangener Jahre, gerechnet ab dem Vorvorjahr.

Die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen beziehen sich auf die vom Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen.

Entsprechend ergibt sich als Investitionsumlage für die einzelnen Mitgliedsgemeinden:

<b>Stadt Ostheim v.d.Rhön:</b>	<b>34.817,27 €</b>
<b>Gemeinde Sondheim v.d.Rhön:</b>	<b>9.779,11 €</b>
<b>Gemeinde Willmars:</b>	<b>6.103,62 €</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

### § 6

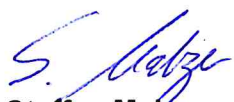
Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### § 7

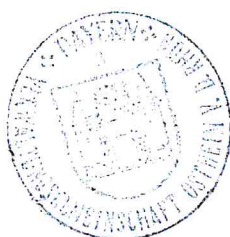
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, 16.12.2020

**Verwaltungsgemeinschaft  
Ostheim v.d.Rhön**



**Steffen Malzer  
Gemeinschaftsvorsitzender**



**Genehmigungsvermerk:**

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 03.12.2020, Az.: 2.1 - 9410 - 2021, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
(Stand: 14.10.2020)**

Die Gemeinde Willmars erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4  
Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**SATZUNG**

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Willmars erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in

Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Willmars erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2020 außer Kraft.

Willmars, den 29.11.2021

**Gemeinde Willmars**



Voß  
1. Bürgermeister



# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Willmars

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

<b>Mehrzweckfahrzeug Willmars (MZF)</b>	<b>1,49 €</b>
<b>Mittleres Löschfahrzeug/Staffellöschfahrzeug (MLF/STLF 10/6)</b>	<b>5,05 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Filke (TSF)</b>	<b>2,70 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Völkershausen (TSF)</b>	<b>6,13 €</b>

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für:

<b>Mehrzweckfahrzeug Willmars</b>	<b>46,40 €</b>
<b>Mittleres Löschfahrzeug/Staffellöschfahrzeug (MLF/STLF 10/6)</b>	<b>223,02 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Filke (TSF)</b>	<b>151,61 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Völkershausen</b>	<b>410,26 €</b>

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### **3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

**Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende** (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **4. Sonstige Kosten**

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Feuerlöscher, Reinigung von Einsatzkleidung etc. wird nach Selbstkostenpreis / Einkaufspreis verrechnet.



**Satzung**  
**über die Veränderungssperre**  
**für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 1“**  
**Gemarkung Ostheim v.d.Rhön**

**Vom 02.12.2021**

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für die Flurstücke Nrn. 2355, 2356, 2355/1, 2410, 2411, 2412 (Teilfläche), 2413 (Teilfläche), 2414, 2414/2, 2416/3, 2417, 2417/1, 2418, 2418/1, 2418/2, 2418/3, 2419, 2419/1, 2420, 2420/1, 2421, 2422, 2423, 2429 (Teilfläche), 2433, 2434, 2435/2, 2436, 2436/1, 2436/22436/6, 2436/7, 2436/8, 2436/3, 2437, 2437/1 (Teilfläche); 2438, 2438/3, 2438/4, 2438/5, 2438/7, 2438/1, 2439, 2439/1, 2439/2, 2440, 2440/1, 2440/2, 2440/3, 2440/4, 2440/5, 2440/6, 2441, 2442, 2443, 2444, 2444/1, 2445, 4145, 4158 (Teilfläche) der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im südlichen Stadtgebiet und ist von der historischen Altstadt durch die Streu und die Bahnlinie der Streutalbahn (Museumsbahn) abgegrenzt. Der Planungsbereich umfasst ca. 20,59 ha und wird begrenzt.
  - Im Norden durch die Bahnlinie und die Straße Unter der Bündt
  - Im Westen durch die Straßen Alter Frickenhäuser Weg und Ludwig-Jahn-Straße
  - Im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland)
  - Im Osten durch die Kreisstraße NES 35

**§ 2**  
**Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 30.11.2023.

Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat die Satzung am 09.11.2021 beschlossen.

Ostheim v.d.Rhön, den 02.12.2021

**Stadt Ostheim v.d.Rhön**

  
**Steffen Malzer**  
**Erster Bürgermeister**

